

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
02.09.2020**2.20.00 Nr. 3**
Hausordnung**Hausordnung
der Justus-Liebig-Universität Gießen
Vom 04.08.2020***Bisherige Fassungen:*

	Beschluss	Inkrafttreten
Ordnung	Präsidium: 04.08.2020	03.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen der Hausordnung.....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Hausrecht	2
§ 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	3
Allgemeine Verhaltenspflichten	3
§ 4 Grundsatz der Rücksichtnahme, Nachhaltigkeit und Ordnung	3
§ 5 Verhalten im Alarmfall.....	3
§ 6 Verhalten bei Fund von Sachen	3
§ 7 Allgemein unzulässige Verhaltensweisen	3
§ 8 Zustimmungspflichtige Verhaltensweisen	4
Verhaltenspflichten innerhalb von Gebäuden	4
§ 9 Unzulässige Verhaltensweisen innerhalb von Gebäuden.....	4
Verhaltenspflichten auf Freiflächen	5
§ 10 Unzulässige Verhaltensweisen auf allen Freiflächen	5
§ 11 Verhalten auf Parkflächen	5
Inkrafttreten	5
§ 12 Inkrafttreten	5

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität – im Folgenden JLU – am 04. August 2020 auf der Grundlage von § 38 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435) – im Folgenden HHG – die folgende Hausordnung erlassen:

Grundlagen der Hausordnung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Hausordnung regelt die Sicherheit und Ordnung in allen Gebäuden und auf allen Frei- und Verkehrsflächen, die der Justus-Liebig-Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre (§ 3 HHG) überlassen sind (universitäre Anlagen). Diese Hausordnung ist verbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen (§ 32 HHG), sowie die Nutzerinnen und Nutzer von universitären Anlagen der Justus-Liebig-Universität. Alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Justus-Liebig-Universität aufhalten, haben die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

(2) Die für die Benutzung bestimmter Universitätseinrichtungen erlassenen besonderen Benutzungsordnungen werden durch diese Hausordnung nicht berührt.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Recht, die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts und der in den §§ 4 bis 11 dieser Hausordnung bestimmten Verhaltenspflichten in oder auf den universitären Anlagen zu treffen sowie eine oder mehrere Personen aus oder von diesen Anlagen zu verweisen oder ein Hausverbot auszusprechen (Hausrecht), steht der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Sie oder er wird bei Verhinderung der Ausübung des Hausrechts durch das grundsätzlich durch Präsidiumsbeschluss zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten berufene Präsidiumsmitglied vertreten. Den Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident überträgt das Hausrecht zur Regelung der Sicherheit und Ordnung in und auf den universitären Anlagen auf weitere Personen (Hausrechtsbeauftragte).

(3) Hausrechtsbeauftragte sind:

1. allgemein oder im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
2. die Dekaninnen und Dekane sowie die Leitungspersonen der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für die ihnen jeweils zugewiesenen Gebäude und Räume,
3. die Sitzungsleiterinnen und -leiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität,
4. die Lehrpersonen in den Lehrveranstaltungen,
5. die Aufsichtsführenden bei Prüfungen,
6. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mit dem Kontroll- und Schließdienst beauftragten Unternehmens,
7. die Hausmeisterinnen und Hausmeister,
8. das Wachpersonal,
9. sonstige Beauftragte im Rahmen ihrer Beauftragung, insbesondere bei akuter Gefährdung von Personen und Einrichtungen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin, seine oder ihre Vertretung gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie die Hausrechtsbeauftragten sind Inhaber des Hausrechts. Das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten geht dem Hausrecht der anderen Hausrechtsinhaber vor, ihr oder ihm bleibt die Verhängung eines Hausverbots vorbehalten.

§ 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Anordnungen oder Maßnahmen haben die Hausrechtsinhaber diejenigen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis ist.
- (3) Eine Anordnung oder Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 4 Grundsatz der Rücksichtnahme, Nachhaltigkeit und Ordnung

- (1) Alle, die sich in oder auf den universitären Anlagen befinden, haben sich so zu verhalten, dass von ihnen keine Störungen ausgehen, die den universitären Betrieb oder die Anlieger beeinträchtigen können.
- (2) Bei der Nutzung dieser Anlagen und ihrer Einrichtungen ist mit Energie, Wasser und anderen Ressourcen sparsam umzugehen.
- (3) Die Anlagen und Einrichtungen sind in einem sauberen Zustand zu halten, pfleglich und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen; Hygienevorgaben sind einzuhalten. Gerätschaften dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Hausrechtsinhabers von ihrem eigentlichen Standort entfernt und an einem anderen Standort eingesetzt werden. Eigene Gegenstände dürfen von Benutzerinnen und Benutzern nur mit Zustimmung des jeweiligen Hausrechtsinhabers in oder auf die seinem oder ihrem Betriebsbereich unterstehenden Anlagen gebracht werden.
- (4) Wer Verschmutzungen in oder auf universitären Anlagen oder wissenschaftlichen oder technischen Gerätschaften verursacht, hat diese unverzüglich zu reinigen; wer Müll erzeugt, hat diesen unverzüglich zu beseitigen. Verschmutzungen sind auch Fäkalien oder andere Hinterlassenschaften von Menschen und Tieren. Das Mitbringen von privatem Müll oder anderen Stoffen zur Entsorgung an der Justus-Liebig-Universität ist untersagt.

§ 5 Verhalten im Alarmfall

Alle, die sich in oder auf den Anlagen befinden, haben die jeweils geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu beachten und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung führen könnte. Bei Brandalarm sind die Gebäude zu verlassen. Im Übrigen sind die jeweils geltenden Alarm- und Fluchtpläne zu beachten. Dies gilt auch bei einem Probealarm.

§ 6 Verhalten bei Fund von Sachen

Fundsachen sind bei den nächst erreichbaren Hausmeisterinnen und Hausmeistern abzugeben. Die Ausgabe der Fundsachen an ihren Inhaber oder ihre Inhaberin erfolgt unter Vorlage des Dienst-, Personal- oder Studierendenausweises.

§ 7 Allgemein unzulässige Verhaltensweisen

In und auf allen Anlagen sind folgende Verhaltensweisen untersagt:

1. jedes Besitzen von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen oder brennbaren, explosiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, ausgenommen der genehmigte Besitz zu Forschungs- und Lehrzwecken,
2. jeder Handel mit, Konsum oder Besitz von unerlaubten Betäubungsmitteln,
3. jedes Durchführen von Blockaden oder das Errichten von Barrikaden oder das Abhalten dazu vorbereiteter Übungen oder Einweisungen,

4. jedes Erschweren von Maßnahmen der Polizei, der Feuerwehr oder sonstiger Behörden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
5. jedes Durchführen von Verhaltensweisen, für die eine nach § 8 dieser Hausordnung erforderliche Zustimmung nicht eingeholt wurde,
6. jede parteipolitische Betätigung,
7. jedes Halten, Aus- und Mitführen sowie Füttern von Tieren; dies gilt nicht für Blindenführhunde oder andere zu wissenschaftlichen Zwecken vorgesehene Tiere,
8. jedes Betteln und
9. jedwede Form der Sachbeschädigung
10. der Konsum von Alkohol, sofern dies nicht von der Präsidentin oder dem Präsidenten für bestimmte Veranstaltungen genehmigt wurde.

§ 8 Zustimmungspflichtige Verhaltensweisen

(1) Die Überlassung von universitären Anlagen bedarf der Zustimmung nach Maßgabe der jeweils hierfür geltenden Bestimmungen der Justus-Liebig-Universität.

(2) In und auf allen Anlagen bedürfen folgende Verhaltensweisen der Zustimmung des Hausrechtsinhabers nach Maßgabe der jeweils hierfür geltenden Bestimmungen:

1. jedes Abhalten von Ankündigungen, Kundgaben, Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften (Veranstaltungen),
2. jedes Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen oder sonstigen Anschlägen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen,
3. jedes Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Sammeln von Bestellungen,
4. jede Bild- und Tonaufnahme zu gewerblichen, medialen oder sonstigen Zwecken,
5. jedes Durchführen von Befragungen außer zu Zwecken für Forschung und Lehre.

(3) Die Rechte hochschulpolitischer Gruppen sowie anderer Interessenvertretungen von Mitgliedern der Justus-Liebig-Universität werden hierdurch nicht berührt.

(4) Die Erteilung einer erforderlichen Zustimmung führt nicht dazu, dass der oder die Berechtigte für die Dauer der Durchführung selbst Hausrechtsinhaberin oder -inhaber wird. Sie oder er ist verpflichtet, nach der Durchführung den ursprünglichen Zustand der Anlage wiederherzustellen, soweit sich diese im Rahmen der Durchführung verändert hat.

Verhaltenspflichten innerhalb von Gebäuden

§ 9 Unzulässige Verhaltensweisen innerhalb von Gebäuden

(1) Allen, die sich innerhalb von Gebäuden befinden, sind dort die folgenden Verhaltensweisen untersagt:

1. Rauchen und jeder sonstige Tabakkonsum,
2. jedes Benutzen von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Fahrrädern, Rollern oder anderen rollenden Fortbewegungsmitteln mit Ausnahme von Rollstühlen oder anderen Hilfsmitteln für Beeinträchtigte,
3. jedes Verweilen außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten,
4. jedes Verstellen von Fluchtwegen oder das Unkenntlichmachen entsprechender Hinweiszeichen,
5. jedes missbräuchliche Nutzen der Feuerlöscheinrichtungen,
6. jedes Entfernen, Entwenden, Verändern oder Unbrauchbarmachen von Schließfächern, Spinten oder anderer Aufbewahrungseinrichtungen.

(2) Wer nicht Mitglied (§ 32 Abs. 1 HHG) oder Angehöriger (§ 32 Abs. 6 HHG) der Justus-Liebig-Universität ist oder nicht als berechtigter Nutzer, Gast oder Beschäftigter von Fremdfirmen rechtmäßig das Universitätsgelände betritt (Dritter), darf die sanitären Einrichtungen der Justus-Liebig-Universität nicht nutzen.

Verhaltenspflichten auf Freiflächen

§ 10 Unzulässige Verhaltensweisen auf allen Freiflächen

Allen, die sich auf den Grün-, Park- oder sonstigen Verkehrsflächen (Freiflächen) befinden, sind dort die folgenden Verhaltensweisen untersagt:

1. jedes Abtragen, Beschädigen oder sonstige Verändern des Bodens oder der mit ihm verbundenen oder zusammenhängenden Einrichtungen,
2. jedes Entwenden, Verstecken, Beschädigen oder sonstige Verändern von Pflanzen und ihren Früchten,
3. jedes Entwenden, Verstecken, Beschädigen oder sonstige Verändern von Schildern, Wegweisern, Hausnummern oder sonstigen Hinweiszeichen,
4. jedes Errichten von Zelten, Hütten oder sonstigen Einrichtungen,
5. jedes Erschweren der Benutzung von Zufahrtswegen oder Eingängen,
6. jedes unaufgeforderte Abstellen oder sonstige Aufdrängen unbestellter Gegenstände,
7. jedes Abstellen, Zurücklassen oder sonstige Niederlegen von Fahrrädern, Krafträdern, Rollern, Kraftfahrzeugen jeder Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln auf den Grün- oder außerhalb der jeweils dafür vorgesehenen Park- oder sonstigen Verkehrsflächen,
8. jedes Verrichten der Notdurft,
9. jedes Spielen von Musik nach 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sofern dies nicht von der Präsidentin oder dem Präsidenten für bestimmte Veranstaltungen genehmigt wurde
10. jedes nichtdienstliche Verweilen nach 24:00 Uhr.

§ 11 Verhalten auf Parkflächen

(1) Für alle, die sich auf den Parkflächen der Justus-Liebig-Universität befinden, gelten die Bestimmungen der StVO.

(2) Ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht ausgewiesen, ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Mitteilungen der Universität (MUG) in Kraft.

Gießen, 04.08.2020

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident